



II-3209 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl.5.901/10-1/1973

XIII. Gesetzgebungsperiode

1508 / A.B.
zu 1514 / J.
 Präz. am 31. Jan. 1974

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kinzl, Dr. Zittmayr und Genossen, Nr. 1514/J vom 30. November 1973: "Einflug von Freiballonen aus der BRD nach Österreich".

Ihre Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Es besteht kein Landeverbot für Freiballone aus der Bundesrepublik Deutschland sowie für sonstige ausländische Freiballone. Wenngleich grundsätzlich gemäß § 8 Abs. 1 Luftfahrtgesetz 1957 der Einflug in das Bundesgebiet nur nach einem Flughafen zulässig ist, lässt sich naturgemäß diese Bestimmung bei Freiballons nicht durchsetzen. Die Landung von Freiballonen auf österreichischem Bundesgebiet erfolgt daher im Rahmen des § 10 Abs. 1 lit. c Luftfahrtgesetz als nicht bewilligungspflichtige Außenlandung.

Zu Frage 2:

Besondere Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Freiballonen bestehen noch nicht.

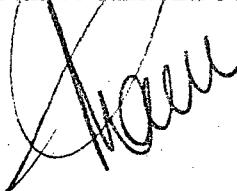
Da jedoch der gemäß § 8 Luftfahrtgesetz gesetzlich statuierte Flughafenzwang primär nicht Luftfahrtzwecken, sondern Zwecken der Grenz- und Zollabfertigung und der Luftraumüberwachung sowie den Interessen sanitätspolizeilicher und veterinär-behördlicher Kontrollen dient und ein Flughafenzwang (bei Segelflugzeugen und) insbesondere bei Freiballons infolge

-2-

der besonderen Betriebserfordernisse dieser Luftfahrzeuge nicht realisierbar ist, wurde beim Bundesministerium für Finanzen und Bundesministerium für Inneres angeregt, die Möglichkeit von einseitigen österreichischen Maßnahmen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Luftverkehrs mit (Segelflugzeugen und) Freiballonen zu überprüfen. Die beiden Bundesministerien haben es aber für wünschenswert erachtet, entsprechende vertragliche Regelungen mit den Nachbarstaaten zu treffen, wobei ein Vorschlag für die grenzpolizeilichen Vertragsregelungen vom Bundesministerium für Inneres bereits ausgearbeitet wurde. Nach Vorliegen eines Vertragsentwurfes bezüglich der Zollabfertigung und Koordination im ho. Ressort wird das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ersucht werden, in dieser Angelegenheit vorerst mit den zuständigen deutschen Stellen Kontakt aufzunehmen.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich vor allem, wie schon oben angeführt, um Probleme der Grenz- bzw. Zollabfertigung handelt, werden eigene luftfahrtrechtliche Sonderregelungen nicht erforderlich sein.

Wien, 1974 01 30
Der Bundesminister:



Erwin Lanc